

trauen in die Rechtsstaatlichkeit und den Glauben des nicaraguanischen Volkes an die Demokratie zu stärken;

20. *bekräftigt* die Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere der Zusammenarbeit mit den Organen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen und der Gebergemeinschaft, bei der Festigung der Demokratie und der nachhaltigen Entwicklung in Zentralamerika und fordert sie nachdrücklich auf, die zentralamerikanischen Anstrengungen zur Erreichung dieser Ziele auch weiterhin zu unterstützen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, den Initiativen und Aktivitäten der zentralamerikanischen Regierungen auch weiterhin seine volle Unterstützung zuteil werden zu lassen, insbesondere ihren Anstrengungen zur Festigung der Demokratie durch die Förderung der Integration und die Durchführung des umfassenden Programms für nachhaltige Entwicklung, indem er unter anderem Gewicht auf die Auswirkungen legt, die Naturkatastrophen auf die fragilen Volkswirtschaften und politischen Systeme der Region haben können, und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

22. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Zentralamerika: Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/161

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L. 27/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Belgien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Luxemburg, Mexiko, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

57/161. Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/223 vom 24. Dezember 2001, in der sie beschloss, die Verlängerung des Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 zu genehmigen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die Regierung Guatemalas ihre Entschlossenheit zur vollinhaltlichen Durchführung der Friedensabkommen bekräftigt hat,

unterstreichend, dass die sachbezogenen Aspekte der Friedensabkommen noch verwirklicht werden müssen und dass die Kommission zur Weiterverfolgung der Durchführung der Friedensabkommen einen neuen Zeitplan für ihre Verwirklichung von 2000 bis Ende 2004 gebilligt hat,

unter Berücksichtigung des Ersuchens der Parteien an die Vereinten Nationen, die Festigung des Friedenskonsolidierungsprozesses bis zum Jahr 2003 zu unterstützen²⁹⁶,

sowie unter Berücksichtigung des dreizehnten Menschenrechtsberichts der Mission²⁹⁷,

ferner unter Berücksichtigung des siebenten Berichts des Generalsekretärs über die Verifikation der Einhaltung der Friedensabkommen²⁹⁸,

unter Berücksichtigung des Berichts der Kommission zur Aufklärung der Vergangenheit²⁹⁹,

nachdrücklich hinweisend auf die positive Rolle, die die Mission im Hinblick auf die Unterstützung des Friedensprozesses in Guatemala gespielt hat, und betonend, dass die Mission auch weiterhin von allen beteiligten Parteien voll unterstützt werden muss,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Mission³⁰⁰ und der darin enthaltenen Empfehlungen,

1. *begrüßt* den dreizehnten Menschenrechtsbericht der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala²⁹⁷;

2. *begrüßt außerdem* den siebenten Bericht des Generalsekretärs über die Verifikation der Einhaltung der Friedensabkommen²⁹⁸;

3. *weist hin* auf den Bericht der Kommission zur Aufklärung der Vergangenheit²⁹⁹ und die darin enthaltenen Empfehlungen;

4. *fordert* die Regierung Guatemalas *auf*, ihrer Verpflichtung zur vollinhaltlichen Durchführung der Friedensabkommen nachzukommen;

5. *erinnert* daran, dass die Kommission zur Weiterverfolgung der Durchführung der Friedensabkommen den Zeitplan für die noch ausstehenden Verpflichtungen neu aufgestellt und andere, ursprünglich nicht eingeplante Verpflichtungen aufgenommen hat;

6. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs³⁰⁰, die gewährleisten sollen, dass die Mission bis zum 31. Dezember 2003 in angemessener Weise auf die Erfordernisse des Friedensprozesses reagieren kann, sowie von seinem Vorschlag in Bezug auf eine weitere Verkleinerung der Mission im Jahr 2003;

7. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass sich die Parteien hinsichtlich der Wichtigkeit der fortgesetzten Präsenz der Mission in Guatemala bis zum Jahr 2003 geeinigt haben;

²⁹⁶ Siehe A/55/389, Ziffer 9.

²⁹⁷ A/57/336, Anlage.

²⁹⁸ A/56/1003.

²⁹⁹ A/53/928, Anlage.

³⁰⁰ A/57/584.

8. *nimmt ferner Kenntnis* von der im Februar 2002 in Washington abgehaltenen Tagung der Beratungsgruppe für Guatemala, die der Einhaltung der Friedensabkommen neue Impulse verliehen hat, und sieht der nächsten Tagung der Beratungsgruppe, die für Mitte 2003 geplant ist, mit Interesse entgegen;

9. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten, die bei der Durchführung der Friedensabkommen in bestimmten Bereichen erzielt wurden, insbesondere von den maßgeblichen Fortschritten im Bereich der Gesetzgebung durch die Verabschiedung eines Gesetzespakets zur Dezentralisierung sowie eines Gesetzes, das Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit oder anderer Kriterien unter Strafe stellt;

10. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von der Wahl einer neuen Ombudsperson für Menschenrechte und eines neuen Staatsanwalts, sowie von den Schritten zur Schaffung einer Berufsrichterschaft;

11. *unterstreicht besorgt*, dass verschiedene ausschlaggebende Verpflichtungen auf dem Gebiet der Finanz-, Justiz- und Militärreform, der Reform des Wahlsystems und der Bodenreform sowie der ländlichen Entwicklung und der Rechte indigener Bevölkerungsgruppen noch ausstehen, und fordert daher nachdrücklich, dass diese Verpflichtungen ohne weitere Verzögerung umgesetzt werden;

12. *unterstreicht außerdem besorgt*, dass die Institutionen und Programme, denen im Rahmen des Friedensprozesses Priorität zukommt, Haushaltsbeschränkungen unterworfen wurden, während Sonderhaushaltsmittel an die Streitkräfte übertragen wurden, die sowohl über die Haushaltszuweisungen als auch über die Zielvorgaben der Friedensabkommen hinausgehen;

13. *stellt fest*, dass die Festigung des Friedenskonsolidierungsprozesses nach wie vor eine große Herausforderung darstellt, die abgestimmte nationale Bemühungen erfordert, um die Unumkehrbarkeit des Friedensprozesses zu gewährleisten;

14. *stellt besorgt fest*, dass sich die Menschenrechtslage verschlechtert hat und dass sich insbesondere das Klima der Einschüchterung durch die Zunahme der Drohungen und Gewalthandlungen gegenüber Richtern, Journalisten und Menschenrechtsverteidigern verschärft hat;

15. *fordert* die Regierung *auf*, die in dem Menschenrechtsbericht der Mission enthaltenen Empfehlungen vollinhaltlich umzusetzen, insbesondere diejenigen, die die systematische Straflosigkeit für Verbrechen und Menschenrechtsverletzungen betreffen;

16. *unterstreicht* die Wichtigkeit der vollen Durchführung des Abkommens über die Identität und die Rechte der indigenen Völker³⁰¹ als Schlüssel zur Bekämpfung von Diskrimi-

nierung und zur Festigung von Frieden und Gleichberechtigung in Guatemala und betont die Notwendigkeit der vollinhaltlichen Durchführung des Abkommens über soziale und wirtschaftliche Aspekte und die Situation der Landwirtschaft³⁰² als Mittel, um die tieferen Ursachen des bewaffneten Konflikts anzugehen;

17. *fordert* die Regierung *auf*, die Empfehlungen der Kommission zur Aufklärung der Vergangenheit umzusetzen, mit dem Ziel, die nationale Aussöhnung zu fördern, das Recht auf die Wahrheit zu verteidigen und den Menschen, die während der sechsunddreißig Jahre des Konflikts Opfer von Menschenrechtsverletzungen und Gewalt wurden, Wiedergutmachung zu leisten, und ruft den guatemaltekischen Kongress auf, den Empfehlungen entsprechend die Kommission für Frieden und Harmonie einzurichten;

18. *begrüßt* in dieser Hinsicht die vor kurzem zwischen der Regierung und der Zivilgesellschaft erzielte Vereinbarung, eine Nationale Wiedergutmachungskommission einzurichten, und fordert den Kongress auf, den Gesetzentwurf über das Nationale Wiedergutmachungsprogramm zu verabschieden;

19. *bittet* die internationale Gemeinschaft und insbesondere die Organisationen, Programme und Fonds der Vereinten Nationen, die Festigung des Friedenskonsolidierungsprozesses auch weiterhin zu unterstützen, wobei die Friedensabkommen den Rahmen ihrer Programme und Projekte auf dem Gebiet der technischen und finanziellen Hilfe bilden sollen, und betont, dass ihre enge Zusammenarbeit im Kontext des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen für Guatemala nach wie vor wichtig ist;

20. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, über die vorhandenen Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit die Verstärkung der nationalen Kapazitäten finanziell zu unterstützen, um die Festigung des Friedensprozesses in Guatemala zu gewährleisten;

21. *fordert* die internationale Gemeinschaft *außerdem nachdrücklich auf*, die Verstärkung der Kapazitäten der Organisationen und Programme der Vereinten Nationen finanziell zu unterstützen, da die Mission einige ihrer Tätigkeiten und Projekte an diese Organisationen übertragen wird, um die nationalen Anstrengungen zur Umsetzung der Verpflichtungen nach den Friedensabkommen zu unterstützen;

22. *betont*, dass der Mission bei der Förderung der Friedenskonsolidierung, der Einhaltung der Menschenrechte und der Verifikation der Einhaltung des überarbeiteten Zeitplans für die Umsetzung ausstehender Verpflichtungen nach den Friedensabkommen eine Schlüsselrolle zukommt;

23. *nimmt Kenntnis* von dem Ersuchen der Regierung Guatemalas um eine Verlängerung des Mandats der Mission bis

³⁰¹ A/49/882-S/1995/256, Anlage.

³⁰² A/50/956, Anlage.

Ende 2004, unter Berücksichtigung dessen, dass die neue Regierung im Januar 2004 ihr Amt antreten soll;

24. *stellt fest*, dass Organisationen der Zivilgesellschaft und Mitglieder der internationalen Gemeinschaft die Sorge geäußert haben, dass vor allem auf den Gebieten Menschenrechte, Rechte der indigenen Bevölkerungsgruppen, Entmilitarisierung und Stärkung der Zivilgesellschaft ein Vakuum entstehen wird, wenn die Mission Ende 2003 aus Guatemala abzieht, kurz bevor die neue Regierung ihr Amt antritt und bevor sie ihr Engagement für den Friedensprozess hat demonstrieren können;

25. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, mit interessierten Mitgliedstaaten Konsultationen über diese Ersuchen einzuleiten und die Generalversammlung über die Fortschritte bei diesen Gesprächen unterrichtet zu halten;

26. *beschließt*, die Verlängerung des Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 zu genehmigen;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung so bald wie möglich einen aktualisierten Bericht vorzulegen, der Empfehlungen darüber enthält, wie Guatemala bei seinem Friedenskonsolidierungsprozess über den 31. Dezember 2003 hinaus am besten zu begleiten ist;

28. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution voll unterrichtet zu halten.

RESOLUTION 57/162

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs (A/57/L.58/Rev.1 und Add.1), eingebracht von: Bangladesch, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Demokratische Volksrepublik Korea, Ecuador, Fidschi, Gabun, Gambia, Grenada, Guyana, Indien, Indonesien, Japan, Kambodscha, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Madagaskar, Malaysia, Mali, Marshallinseln, Mauretanien, Myanmar, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Sambia, Singapur, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Togo, Vietnam, Zypern.

57/162. Internationales Reis-Jahr (2004)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 2/2001 der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen³⁰³,

feststellend, dass Reis das Grundnahrungsmittel für mehr als die Hälfte der Weltbevölkerung ist,

³⁰³ Siehe *Report of the Conference of the Food and Agriculture Organization of the United Nations, Thirty-first Session, Rome, 2–13 November 2001* (C 2001/REP).

bekräftigend, dass stärker bewusst gemacht werden muss, welche Rolle dem Reis bei der Linderung der Armut und der Mangelernährung zukommt,

erneut erklärend, dass die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit auf die Rolle gerichtet werden muss, die der Reis im Rahmen der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁰⁴ enthaltenen Ziele, bei der Ernährungssicherung und der Bekämpfung der Armut übernehmen kann,

1. *beschließt*, das Jahr 2004 zum Internationalen Reis-Jahr zu erklären;

2. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Durchführung des Internationalen Reis-Jahres zu erleichtern und dabei mit den Regierungen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Zentren der Beratungsgruppe für internationale Agrarforschung und den anderen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

RESOLUTION 57/294

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.70 und Add.1, eingebracht von: Äthiopien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Gambia, Griechenland, Irland, Japan, Lesotho, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal, Südafrika, Suriname, Thailand, Togo, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland Zentralafrikanische Republik.

57/294. 2001–2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/135 vom 19. Dezember 1994, 50/128 vom 20. Dezember 1995 und 55/284 vom 7. September 2001 betreffend den Kampf gegen die Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats betreffend den Kampf gegen die Malaria und gegen Durchfallerkrankungen, insbesondere seiner Resolution 1998/36 vom 30. Juli 1998,

in dem Bewusstsein, dass es für die Länder, in denen die Malaria endemisch ist, wichtig und notwendig ist, geeignete Strategien zur Bekämpfung der Malaria zu beschließen, die eine der tödlichsten aller Tropenkrankheiten ist und die in Afrika, wo 90 Prozent aller Malariafälle auftreten, jährlich mindestens eine Million Todesfälle verursacht,

³⁰⁴ Siehe Resolution 55/2.